

Bekanntmachung

über den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und 1. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt*:

- Im Norden: durch die „Friedenstraße“
Im Osten: durch die an die „Neue Reihe“ anschließende und dahinter liegende Bebauung einschließlich rückwärtiger Grünbereiche
Im Süden: durch die „Schulstraße“
Im Westen: durch die an die „Neue Reihe“ anschließende und dahinter liegende Bebauung einschließlich rückwärtiger Grünbereiche

** Das oben genannte Gebiet umfasst in Gänze den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“.*

- Gemarkung: Zingst
Flur: 8
Flurstücke: diverse

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst hat in der öffentlichen Sitzung am 25.10.2018 den Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung und 1. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 24 „Neue Reihe Nord“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Die bestehende textliche Festsetzung I.1.3) zum Maß der baulichen Nutzung, für die Errichtung eines zusätzlichen Vollgeschosses als Staffelgeschoss, soll überprüft werden und zukünftig wegfallen.
- Zur Sicherstellung eines einheitlichen sowie harmonischen Orts- und Straßenbilds sollen örtliche Bauvorschriften (wie beispielsweise Dachneigungen, Dachformen, Traufhöhen) ergänzend für die Bauzone 2b (Hauptverkehrsachse entlang der „Bahnhofstraße“) aufgenommen werden.
- Durch einen Wegfall der Festsetzung I.1.3) sind auch die textlichen Festsetzungen I.1.1.c) zur Überschreitung der Grundflächenzahl für unterirdische Gebäudeteile und I.1.2.b) zur Erhöhung der Geschossflächenzahl zu überprüfen und anzupassen.

Dieser Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Des Weiteren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erläuterung (§ 10a Abs. 1 BauGB) abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zur Information über die Lage des Plangebietes ist ein Übersichtsplan beigelegt.

Zingst, den 26.10.2018

- Siegel -

A. Kuhn

Übersichtsplan:

